

### **Bekanntmachung**

#### **der Prüfungstermine für die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung**

Das Landesamt für Soziales und Versorgung als zuständige Stelle (Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung vom 19. August 2003 – GVBl. II S. 480) führt eine Fortbildungsprüfung Geprüfte Fachkraft zur Arbeit- und Berufsförderung durch.

Für die Prüfung gelten die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2909) und die Prüfungsordnung für die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung 01. Februar 2023.

Die Prüfungen werden an folgenden Terminen durchgeführt:

Schriftliche Aufsichtsarbeit:	27. September 2024
Themenvergabe der Praxisbezogenen Projektarbeit:	27. September 2024
Abgabetermin der Praxisbezogenen Projektarbeit:	28. Oktober 2024
Präsentation und Fachgespräch:	09.-13. Dezember 2024

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zur o. g. Abschlussprüfung richtet sich nach § 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2909). Danach ist zur Prüfung zuzulassen, wer

1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis,
2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in
  - a) einem auf der Grundlage eines Berufszulassungsgesetzes geregelten Heilberuf oder
  - b) einem dreijährigen landesrechtlich geregelten Beruf im Gesundheits- und Sozialwesenund eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis,
3. ein erfolgreich abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder
4. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis nachweist.

Sechs Monate der nachzuweisenden Berufspraxis müssen in Aufgabenbereichen geleistet worden sein, die wesentliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 3 genannten Aufgaben einer Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung haben.

Abweichend von § 1 Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### **Zulassende Stelle**

Örtlich zuständig für die Anmeldung zur Prüfung ist die zuständige Stelle, in deren Bereich die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber

1. an einer Maßnahme der Fortbildung (Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen) teilgenommen hat oder
2. seinen Beschäftigungsort hat oder
3. seinen Wohnsitz hat.

Für die Teilnahme am Prüfungsdurchgang sind die vollständigen Zulassungsanträge von der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber bis **spätestens 18.06.2024** beim

Landesamt für Soziales und Versorgung  
Lipezker Straße 45, Haus 5  
03048 Cottbus  
einzureichen.

Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- Nachweis über mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis 1)

oder

- Nachweis über mindestens 6-jährige Berufspraxis 1) oder

- Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in a) einem auf der Grundlage eines Berufszulassungsgesetzes geregelten Heilberuf oder b) einem dreijährigen landesrechtlich geregelten Beruf im Gesundheits- und Sozialwesen und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder

- Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis

1) 6 Monate der nachzuweisenden Berufspraxis müssen wesentliche Bezüge zu den Aufgaben einer Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in einer Werkstatt für behinderte Menschen haben.

Behinderten Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern kann auf Antrag eine der Art und Schwere nachgewiesenen Behinderung angemessene Erleichterung gewährt werden.

Ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung kann unter folgendem link heruntergeladen werden:

<https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/publikationen/detail/~07-07-2023-antrag-auf-zulassung-zur-fortbildungspruefung>

## **Gliederung der Prüfung**

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Aufsichtsarbeit und einer praxisbezogenen Projektarbeit mit Präsentation und einem Fachgespräch.

Die **schriftliche Aufsichtsarbeit** dauert 240 Minuten.

Sie umfasst Aufgaben aus den folgenden Handlungsbereichen:

1. Eingliederung und Teilhabe am Arbeitsleben personenzentriert gestalten,
  2. berufliche Bildungsprozesse personenzentriert planen, steuern und gestalten,
  3. Arbeits- und Beschäftigungsprozesse personenzentriert planen und steuern sowie Arbeitsplätze personenzentriert gestalten sowie
  4. Kommunikation und Zusammenarbeit personenzentriert planen, steuern und gestalten.
- Als auch zu rechtlichen Rahmenbedingungen der Werkstatt für behinderte Menschen.

Dabei ist auch festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer ausreichende Kenntnisse über Arten sowie typische Erscheinungsformen von Behinderungen und die damit häufig verbundenen Beeinträchtigungen geistig, seelisch und körperlich behinderter Menschen hat.

Die Prüfungsaufgaben werden vom Prüfungsausschuss beschlossen.

Eine Prüfung die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Im Falle einer notwendigen Wiederholungsprüfung aufgrund Nichtbestehens ist hinsichtlich der Bewertung der nachgeholtten Prüfungsleistung das arithmetische Mittel aus den Bewertungen beider Einzelleistungen (Punktwert der nicht bestandenen Prüfungsleistung und der Wiederholungsleistung) i.R. des Prüfungsteils zu bilden. Ein ungenügendes Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist kein Verhinderungsgrund für den praktischen Prüfungsteil.

Die Arbeit **praxisbezogene Projektarbeit** ist 30 Tage nach Aufgabenstellung in vierfacher Ausfertigung in Maschinenschrift bzw. in elektronischer Form der zuständigen Stelle bzw. dem Bildungsträger vorzulegen. Die zuständige Stelle bzw. der Bildungsträger übergibt die Projektarbeiten an die Prüfungsausschussmitglieder.

Der Prüfungsteilnehmer fügt auf einem gesonderten Blatt die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung bei, dass er diese ohne fremde Hilfe angefertigt hat und bestätigt, dass er sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe.

Die Arbeit sollte Aufgabenstellungen aus den folgenden Handlungsbereichen zum Inhalt haben:

1. Eingliederung und Teilhabe am Arbeitsleben personenzentriert gestalten,
2. berufliche Bildungsprozesse personenzentriert planen, steuern und gestalten,
3. Arbeits- und Beschäftigungsprozesse personenzentriert planen und steuern sowie Arbeitsplätze personenzentriert gestalten sowie
4. Kommunikation und Zusammenarbeit personenzentriert planen, steuern und gestalten.

Vorschläge des Prüfungsteilnehmers zur Aufgabenstellung können vom Prüfungsausschuss berücksichtigt werden.

Die Präsentation der Projektarbeit und das Fachgespräch finden an einem zweiten Prüfungstermin statt (Dauer insgesamt 45 Minuten), der zeitnah nach Abgabe der Projektarbeit liegt. Hierfür erhalten die Prüfungsteilnehmer Einladungen mit individuellen Prüfungsterminen.

Bei der Präsentation sind Inhalte und Ergebnisse der Projektarbeit vor dem Prüfungsausschuss zu erläutern. Hierfür werden Flip-Chart und Beamer zur Verfügung gestellt. Für weitere benötigte Hilfs- und Präsentationsmittel hat der Teilnehmer selbst Sorge zu tragen. Die Präsentation soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

Im Fachgespräch können weitere Themen aus den o. a. Handlungsbereichen 1 bis 4 erfragt und erörtert werden. Das Fachgespräch soll nicht länger als 25 Minuten dauern.

### **Prüfungsergebnis**

Die zwei Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Die Prüfung ist bestanden, wenn die beiden Prüfungsteile mit mindestens ausreichend bewertet wurden. Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Hierbei kann ein Prüfungsteil, der mit mindestens ausreichend bewertet wurde und deren Prüfung nicht länger als zwei Jahre zum Zeitpunkt der Antragstellung (Wiederholungsprüfung) zurück liegt, auf die Prüfung angerechnet werden. Wird dieser Prüfungsteil trotzdem wiederholt, ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.

### **Ansprechpartner**

für Prüfungsfragen innerhalb der zuständigen Stelle ist:

Frau Katja Konzack      Telefon: (0355) 2893 – 277  
Telefax: 0331) 27548-4535  
E-Mail: [katja.konzack@lasv.brandenburg.de](mailto:katja.konzack@lasv.brandenburg.de)

Landesamt für Soziales und Versorgung,  
Postanschrift:      Postfach 10 01 23  
03001 Cottbus  
Besucheranschrift:      Lipezker Straße 45, Haus 5  
03048 Cottbus

Die Prüfungsordnung für die Prüfungen zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung kann auf der Homepage der zuständigen Stelle unter <https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/soziales/eingliederungshilfesozialhilfe/gepruefte-fachkraft-fuer-arbeits-und-berufsfoerderung/> eingesehen werden.